

# Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen zum Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

## § 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen aus dem zwischen der Fischer Personalservice GmbH (Verleiher) und dem Entleiher geschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag.

Als Personaldienstleistungsunternehmen stellt der Verleiher dem Entleiher auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes Personal zu den nachbenannten Vertragsbedingungen zur Verfügung.

2. Der Verleiher ist Arbeitgeber des ausgeliehenen Personals und alleiniger Vertragspartner des Entleihers hinsichtlich der gesamten Tätigkeit des Leiharbeitnehmers. Der Leiharbeitnehmer steht in keiner vertraglichen Beziehung zum Entleiher, unterliegt jedoch während seines Einsatzes den Weisungen des Entleihers.

3. Das vom Verleiher zur Verfügung gestellte Personal darf nur in dem vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich eingesetzt werden. Insbesondere ist der Leiharbeitnehmer ohne schriftliche Ermächtigung des Verleihers nicht berechtigt, Geld oder Wertgegenstände zu befördern. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung ausschließlich beim Entleiher.

## § 2 Arbeitssicherheit

1. Die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers bei dem Entleiher unterliegt den für den Betrieb des Entleihers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts. Während des Arbeitseinsatzes obliegen dem Entleiher gegenüber dem Leiharbeitnehmer die Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers. Er hat sicherzustellen, dass am Beschäftigungsort des Mitarbeiters die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen eingehalten werden und Einrichtungen so ausgestaltet sind, dass die Leiharbeitnehmer gegen Gesundheitsschäden geschützt sind. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe sowie vorgeschriebene Sicherheitsausrüstungen und Schutzkleidungen sind vom Entleiher zu stellen. Wenn der Leiharbeitnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit chemischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift „VBG 100“ ausübt, hat der Kunde vor Beginn dieser Tätigkeit eine arbeits-medizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen. Der Verleiher ist berechtigt, die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Arbeitsplatzbesuche im Entleiherbetrieb zu überprüfen.

2. Der Entleiher ist verpflichtet, einen Arbeitsunfall unverzüglich der für den Leiharbeitnehmer zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden. Ebenso sind der Verleiher und die für den Entleihbetrieb zuständige Berufsgenossenschaft zu informieren. Ein meldepflichtiger Unfall wird vom Verleiher und Entleiher gemeinsam untersucht.

## § 3 Tätigkeitsnachweis

Dem Entleiher werden von den Leiharbeitnehmern wöchentlich Tätigkeitsnachweise mit den täglich geleisteten Arbeitsstunden vorgelegt. Diese sind nach Überprüfung vom Entleiher abzuzeichnen. Sie dienen dem Entleiher als Rechnungskontrolle und gelten als Nachweis für eine ordnungsgemäße Tätigkeit des zur Verfügung gestellten Fachpersonals. Sollte der Entleiher den wöchentlichen Tätigkeitsnachweis nicht unterzeichnen, so gilt der vom entliehenen Mitarbeiter vorgelegte Tätigkeitsnachweis nach Ablauf von einer Woche als genehmigt, geht beim Verleiher nicht innerhalb dieses Zeitrahmens eine schriftliche Begründung des Entleihers ein.

## § 4 Zurückweisung und Austausch des Leiharbeitnehmers

1. Der Entleiher kann innerhalb der ersten vier Stunden des Arbeitseinsatzes eines Leiharbeitnehmers diesen zurückweisen und Austausch verlangen, wenn sich der Leiharbeitnehmer für die vertraglich vereinbarte Tätigkeit nicht eignet. Der Verleiher ist berechtigt, einen anderen fachlich gleichwertigen Leiharbeitnehmer zu überlassen.

2. Der Verleiher hat das Recht, den überlassenen Leiharbeitnehmer aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen auszutauschen und einen fachlich gleichwertigen Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen.

3. Im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes gem. § 626 BGB ist der Entleiher zur sofortigen Zurückweisung berechtigt.

4. In allen Fällen hat die Zurückweisung unverzüglich schriftlich gegenüber dem Verleiher unter Angabe der Gründe zu erfolgen.

## § 5 Geheimhaltungspflicht

Der Leiharbeitnehmer ist aufgrund des zwischen dem Verleiher und ihm geschlossenen Arbeitsvertrages zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet.

## § 6 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung des Verleihers erfolgt wöchentlich anhand der unterzeichneten Tätigkeitsnachweise. Die Rechnungen/Leistungen des Verleihers sind sofort zahlungsfällig. Zahlungsverzug tritt 30 Tage nach Rechnungsdatum ein. Es fallen ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von mindestens 12 % p.a. an. Die Geltendmachung eines höheren Verzugszinsens bleibt vorbehalten. Dem Entleiher ist der Nachweis gestattet, dass der Schaden nicht höher als der gesetzliche Verzugszins gemäß §§ 288, 247 BGB ist, zur Zeit 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a..

## § 7 Vergütung und Zuschläge

1. Der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag jeweils vereinbarte Stundenverrechnungssatz ist maßgeblich für die Abrechnung. Dieser basiert auf einer Wochenarbeitszeit von 40 Arbeitsstunden.

2. Im Falle von Mehr-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit werden folgende Zuschläge berechnet:

a) ab 41. Wochenstunde	25%
b) Arbeitsstunden von 22.00 bis 6.00 Uhr (Nachtarbeit)	20%
c) Arbeitsstunden an Samstagen	25%
d) Arbeitsstunden an Sonntagen	50%
e) Arbeitsstunden an Feiertagen	100%

Beim Zusammentreffen von Mehr-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit wird jeweils nur der höhere Zuschlag berechnet.

3. Soweit der Leiharbeitnehmer bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen, Ausrüstung oder Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit berechtigterweise ablehnt, haftet der Entleiher für den dadurch entstandenen Ausfall.

## § 8 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber dem Verleiher aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## § 9 Haftung / Gewährleistung

1. Dadurch, dass der Leiharbeitnehmer während seines Arbeitseinsatzes der Aufsicht und Weisung des Entleihers untersteht, haftet der Verleiher nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den Leiharbeitnehmer sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Insoweit sichert der Entleiher das Haftungsrisiko durch Abschluss einer betrieblichen Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden ab. Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers Ansprüche gegen den Verleiher geltend machen, ist der Entleiher verpflichtet, den Verleiher hiervon freizustellen.

2. Im Übrigen haftet der Verleiher bei Verletzung eigener Vertragspflichten durch ihn, einen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Hier haftet der Verleiher bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein Fall zwingender Haftung gegeben ist.

3. Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Verleiher bei der Auswahl der Leiharbeitnehmer nicht für leichte Fahrlässigkeit.

## § 10 Kündigung

1. Soweit der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht befristet geschlossen wurde, kann er beiderseits gekündigt werden,

- bei Arbeitnehmerüberlassungsverträgen, die das zur Verfügung stellen von Techniker, Meister und Ingenieure betreffen, mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats,
- in allen übrigen Fällen mit einer Frist von fünf Arbeitstagen zum Ende einer Woche

2. Macht der Verleiher im Falle des § 4.1. nicht von seinem Recht des Austausches des Leiharbeitnehmers Gebrauch, so kann der Vertrag beiderseits fristlos gekündigt werden.

3. Des Weiteren ist der Verleiher zur fristlosen Kündigung im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes berechtigt. Ein solcher liegt u.a. dann vor, wenn

- der Entleiher im Falle des Zahlungsverzuges oder der wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse einer Zahlungsaufforderung nicht nachkommt.
- der Entleiher die Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag verweigert oder sich aus den Umständen ergibt, dass erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Entleihers bestehen. Das ist der Fall, wenn der Entleiher seinen Zahlungsverpflichtungen aufgrund wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse nicht mehr nachkommen kann, sei es aufgrund eines Insolvenzantrags, Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste oder ähnlichem.
- der Entleiher rechtmäßig bestreikt wird.

4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Verleiher ausgesprochen wird. Eine nur dem Leiharbeitnehmer mitgeteilte Kündigung ist unwirksam.

## § 11 Übernahme

1. Der Entleiher verpflichtet sich, während der Dauer des mit dem Verleiher bestehenden Vertragsverhältnisses den Leiharbeitnehmer nicht abzuwerben.

2. Geht der Entleiher mit dem Leiharbeitnehmer während des bestehenden Überlassungsverhältnisses oder im unmittelbaren Anschluss daran ein Arbeitsverhältnis ein, ist der Verleiher berechtigt, ein Vermittlungshonorar von 12 % des Jahreseinkommens des vermittelten Arbeitnehmers zzgl. der gesetzlichen USt. zu berechnen.

3. Das Honorar reduziert sich um jeweils 1/12 pro Überlassungsmonat und ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer.

## § 12 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so bleibt hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt.

Gerichtsstand ist im Verhältnis zwischen Kaufleuten Stuttgart.

Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen zum Arbeitnehmerüberlassungsvertrag. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Entleihers gelten nur insoweit, als der Verleiher ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Für die Rechtsbindungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.